

HEINER BIELEFELDT; MICHAEL WIENER, Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts, Bielefeld: transcript Verlag 2020, 278 Seiten, kartoniert, 32,99 €. ISBN 978-3-8376-4997-0 (auch als E-Book zum selben Preis erhältlich).

„Die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit gilt weithin als ein ‚klassisches‘ Menschenrecht. Sie findet sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 genauso wie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 [...]. Die im Rahmen des Europarats entstandene Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 enthält die Religionsfreiheit in Artikel 9. Regionale Systeme des Menschenrechtsschutzes mit ähnlichen Garantien bestehen innerhalb der Organisation der Amerikanischen Staaten und innerhalb der Afrikani-

schen Union. Nicht zuletzt gehört die Religionsfreiheit zum Kernbestand zahlreicher nationaler Verfassungen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist sie in Artikel 4 gewährleistet. Kurz: Sie ist juristisch solide und breit verankert.“ (9)

Historisch gehört die Religionsfreiheit zu den ältesten Menschenrechten und war ein starkes Paradigma für viele weitere Rechte. Denn beim Bekenntnis (zunächst dem konfessionellen, später beim Glauben, noch später auch beim Nichtglauben samt den jeweils damit verbundenen Ausdrucksformen und Lebenspraxen) geht es um die Schnittstelle, wo einsichts- und gewissensbasierte Selbstbestimmung und gesellschaftlich-institutioneller Ordnungs- und Loyalitätsanspruch aufeinandertreffen.

In den vertrauten demokratischen Systemen des Westens, in denen sie als Ergebnis eines jahrhundertelangen und blutigen Ringens um die Wahrheit als Grundrecht in der Verfassung einen festen Platz innehat, schien die Religionsfreiheit über Jahrzehnte hinweg unproblematisch zu sein. Vor allem seitdem sie auch von den großen Kirchen offiziell akzeptiert worden war (katholischerseits 1965 durch die feierliche Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils) – als Voraussetzung und geschützter Raum der Suche des Einzelnen nach Wahrheit, nicht als Bekenntnis zum Relativismus.

In den letzten Jahren ist sie jedoch immer wieder einmal zum Gegenstand oder zur Berufungsinstanz von gesellschaftlichen Konflikten geworden. Drei Gründe hierfür sind leicht auszumachen:

- In sich ständig weiter pluralisierenden Gesellschaften wie der bundesdeutschen muss das Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit von Zeit zu Zeit nachjustiert werden. Das zeigt sich exemplarisch an dem umstrittenen Kreuzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, an den in diesen Tagen – 25 Jahre danach – viel erinnert wird, aber vielleicht noch deutlicher an den seither gerichtlich erzwungenen Korrekturen des kirchlichen Arbeitsrechts.
- In der multikulturellen Gesellschaft verlangen vermehrt auch Angehörige nichtchristlicher Religionen Akzeptanz ihrer Riten und Gedenktage und der Ausdrucksformen ihrer kulturellen Traditionen sowie Respekt für deren Sichtbarkeit im öffentlichen Raum. Dieser Wunsch reibt sich in vielen Fällen mit den Üblichkeiten (der Kleidung, der Ernährung, der Sozialisation in Familie und Gemeinde, dem Verständnis der Geschlechterrollen, dem gewohnten Stadtbild) und auch mit bewährten Regelungen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften (etwa für das Schlachten von Tieren, für die Beteiligung am schulischen Unterricht, für die Bestattung Gestorbener u. a. m.).
- Dass Gewalttätigkeit im Namen von Religion ausgeübt oder unter ihrem Deckmantel gerechtfertigt wird, ist offensichtlich nicht nur, wie lange geglaubt, ein historisches Phänomen, sondern auch ein brandaktuelles. Terroranschläge und Gewaltausübung, für die sich die Täter auch auf göttliche Beauftragung berufen, sind bis in das Innere der städtischen Zentren Europas vorgedrungen und veranlassen spürbare Sicherheitsmaßnahmen. Selbst da, wo nicht in vermeintlich göttlichem Auftrag gekämpft wird oder Lebensmöglichkeiten ganzer Gruppen eingeschränkt werden, nur weil sie der falschen Religion zugehören, verlaufen gewaltsame Konflikte nicht selten entlang der alten Grenzen zwischen Konfessions- und Religionszugehörigkeiten.

Alle drei genannten Gründe fordern auch die Kirche(n) heraus – in ihrer realen Präsenz in der Gesellschaft ebenso wie in ihrem theologischen Selbstverständnis. Denn sie weiß sich aus ihrem Ursprung beauftragt, der ganzen Menschheit die Botschaft Christi zu verkünden, muss dies aber konkret immer unter Bedingungen umsetzen, dass andere Glaubensrichtungen und sogar nichtreligiöse Weltanschauungen vorhanden sind. Und sie muss in einer faktisch vielfach fraktionierten Welt die Einheit der Menschheit symbolisch darstellen und in kleinen Schritten verwirklichen, dabei aber auf jede Form der Gewaltanwendung verzichten.

Von einer anderen, ebenfalls weltweit ausgerichteten, aber gerade nicht religiös verstandenen Plattform aus, nämlich der UNO und zweien ihrer prominenten Organe, dem Menschenrechtsrat (der als Unterorgan der Generalversammlung den Einsatz von Beobachtern zur Überwachung der Menschenrechts-Situation in einem Mitgliedsstaat beschließen kann) und dem Hochkommissariat für Menschenrechte (das für den Schutz der Menschenrechte insgesamt und für die Zusammenarbeit der weltweit dafür vorhandenen Organisationen zuständig ist), werfen die beiden Autoren des vorliegenden Bandes, die beide langjährige praktische Expertise in diesem Feld haben, ihren Blick auf die aktuelle Lage des Menschenrechts der Religionsfreiheit. Zu dieser Situationsbeschreibung gehört die Darstellung der großen Entwicklungen innerhalb der letzten Jahrzehnte, die Beschreibung der typischen Konflikte und Verstöße, die Analyse der Vorbehalte und Beschränkungsmechanismen von Seiten von Regierungen und von Religionsgemeinschaften sowie auf die Schilderung der Dringlichkeiten zu reagieren. Dabei wählen die Verfasser nur vereinzelt das Genre des Reports. Meistens geht es ihnen um die Reflexion von Grundsatzfragen. Im Zentrum ihrer Überlegungen steht hierbei die erklärte Absicht, „aufzuzeigen, dass die Religionsfreiheit ein Menschenrecht ist“, also „exakt derselben Systematik folgt, die den Menschenrechtsansatz im Ganzen definiert“, sowie „ihre Unverzichtbarkeit innerhalb des Menschenrechtsansatzes [zu] erweisen“, das heißt zu zeigen, dass die Menschenrechte ohne Ernstnehmen der Religionsfreiheit unvollständig wären (alle Zitate 17 f.).

Zu den Grundsatzfragen, die in den einzelnen Kapiteln des Buchs eingehend behandelt werden, gehören zunächst der universelle Charakter und die Auseinandersetzung mit dem Einwand, der Universalitätsanspruch sei bloß eine verkappte Fortsetzung des Hegemonieanspruchs des Westens (Kapitel 2). Kapitel 3 befasst sich mit den ganz unterschiedlichen Vorbehalten, die aus traditionalistischer und aus liberalistischer Sicht vorgetragen werden, aber beide in der Konsequenz auf eine Entkernung der Religionsfreiheit als Freiheitsrecht hinauslaufen. In Kapitel 4 geht es um den Konflikt zwischen Religion und Gleichheitsprinzip, der in Formen der Diskriminierung Ausdruck finden kann; der Gegensatz wird mit Hilfe der Figur einer komplexen oder kontextoffenen Gleichheit entschärft bzw. aufgehoben. Kapitel 5 stellt die Religionsfreiheit in den Zusammenhang der übrigen Menschenrechte und stellt deren Unteilbarkeit exemplarisch am Verhältnis zur Meinungsäußerungsfreiheit und zur Forderung nach Gerechtigkeit heraus. Das 6. Kapitel fokussiert seine Aufmerksamkeit auf die Ausgestaltung des Religionsrechts im Staat; dabei wird deutlich, dass aus der Religionsfreiheit nicht bestimmte politische Regelungen abgeleitet werden können, sondern dass sie vielmehr offen ist für unterschiedliche Ausgestaltungen der Beziehung von Staat und Religionsgemeinschaften. Das sich anschließende Kapitel 7 gibt einen Überblick über typische Verletzungen der Religionsfreiheit. Kapitel 8 versucht hingegen, einen Überblick über die bisher erfolgte internationale Rechtsprechung zur Religionsfreiheit zu geben; dazu werden auch die zuständigen Institutionen in Genf (UN-Menschenrechtsausschuss) und Straßburg (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) beschrieben und die Strategie kritisiert, Beschwerden parallel an beide Urteilsinstanzen zu richten, um sich dann an dem vorteilhafteren Beschluss zu orientieren (sog. Forum-Shopping). Kapitel 9 geht auf Gewalt im Namen von Religion und die Frage ein, welchen Beitrag die Religionsfreiheit zur Prävention bzw. zur Überwindung religiös verbrämter Gewalt leisten kann. In Kapitel 10 wird die Perspektive im Vergleich zu den vorausgehenden Kapiteln umgekehrt: Es widmet sich der Frage, wie sich die Menschenrechtsidee auf das Selbstverständnis und die Verfasstheit der Religionen auswirkt, während es bis dahin darum ging, wie das Thema Religion in der Logik der Menschenrechte zu behandeln ist. Die Ausführungen dieses Kapitels legen großen Wert darauf, dass die Menschenrechte selbst keine irgendwie religiöse Heilslehre oder Weltanschauung sein können.

Der Band gibt eine vortreffliche Übersicht über das gesamte Diskussionsfeld – auf dem neuesten Stand, gestützt auf eigene Erfahrungen und Vorort-Recherchen und in bester Kenntnis der internationalen Literatur, wie das nur selten anzutreffen ist. Letzteres erklärt auch die Häufigkeit, mit der englische Zitate und Textstücke unübersetzt in den Text eingefügt sind. Das Buch bietet in allen Kapiteln wichtige und beherzigenswerte Einsichten und Formulierungen, etwa zur Kontextualität

universeller Aussagen (32 f.), zum Verständnis von Pluralismus (34 f.), zur Notwendigkeit einer Kultur des Hinhörens (54), zur Notwendigkeit, Austritt und Wechsel der Religionsgemeinschaft als Testfall für das Begreifen des Rechts der Religionsfreiheit zuzulassen (58, 66, 239, 256), über die Verschränkung von Gleichheit und Differenz (86), über die Notwendigkeit von Augenmaß und Machbarkeitssinn in der Antidiskriminierungspolitik (95), über den Unterschied zwischen Säkularität als bewusster Abstandswahrung des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften und doktrinärem Staatssäkularismus (135), über das nicht leicht zu unterschätzende Ausmaß von Verletzungen der Religionsfreiheit durch nicht-staatliche Akteure (157) und ihre Motive (158), über die massive Rolle von Korruption (166, 173, 216), über die Notwendigkeit der Anerkennung von Tatsachen und die Unterscheidung zwischen Lüge und Wahrheit (229). Ein bisschen schade ist, dass ein weiteres Mal der sozusagen katholische Anteil am Zustandekommen des Völkerrechts und der Denkform der Menschenrechte, nämlich die Rechts- und Sozialphilosophie des Goldenen Zeitalters im Spanien des 16. und 17. Jahrhunderts (Autoren wie de Vitoria, Las Casas, Suarez und viele andere), unerwähnt bleibt.

Die Kapitel sind in griffiger Sprache und verständlich geschrieben. Suboptimal für die Augen des Lesers sind allerdings die kleine Schriftgröße und der auf Leerzeilen verzichtende Satzspiegel.

Konrad Hilpert

Verzeichnis der Mitarbeitenden

Dr. theol. *Regina Maria Frey*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Pastoraltheologie, Katholisch-Theologische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Prof. Dr. theol. *Winfried Haunerland*, Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft, Katholisch-Theologische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Dr. iur. can. *Yves Kingata*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere Verwaltungsrecht sowie Kirchliche Rechtsgeschichte, Katholisch-Theologische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Prof. Dr. theol. *Julia Knop*, Professur für Dogmatik, Katholisch-Theologische Fakultät, Universität Erfurt, Postfach 900221, 99105 Erfurt.

Prof. em. Dr. theol. *Theodor Seidl*, Lehrstuhl für Altes Testament und biblisch-orientalische Sprachen, Katholisch-Theologische Fakultät, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Bibrastraße 14, 97070 Würzburg; Benediktenweg 1, 85298 Scheyern.

Dr. theol. *Niccolo Steiner SJ*, Dozent für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt.

Prof. Dr. theol. *Bertram Stubenrauch*, Lehrstuhl für Dogmatik und Ökumenische Theologie, Katholisch-Theologische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.